

II-12305 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7426/l-Pr 1/90

5776/AB

1990 -08- 24

zu 6025/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 6025/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gugerbauer und Genossen (6025/J), betreffend "ungeklärte Einzelheiten im Verfahren gegen Christine und Theodor Foco in Verbindung mit dem Mordfall Hochgatter", beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Wegen der in der Anfrage angeführten Sachverhalte sind Verfahren gegen die betroffenen Polizeibeamten nicht anhängig. Die Staatsanwaltschaft Linz hat in allen diesen Fällen die Anzeigen aus Beweisgründen gemäß § 90 Abs.1 StPO zurückgelegt, und zwar mit Billigung der Oberstaatsanwaltschaft Linz und des Bundesministeriums für Justiz.

Zu 2:

Im derzeit anhängigen Verfahren über den Wiederaufnahmeantrag des Verurteilten Tibor Foco hat dieser den Richter Dr. Koller als befangen abgelehnt. Der entsprechende Antrag wurde vom Präsidenten des Landesgerichtes Linz abgewiesen. Im Hinblick auf diese Entscheidung sehe ich keinen Anlaß, Richter Dr. Koller als befangen anzusehen. Auch die bisherige Tätigkeit des zuständigen Sachbearbeiters der Staatsanwaltschaft Linz, Staatsanwalt Dr. Schroll, in der Strafsache gegen Tibor Foco und damit zusammenhängenden

- 2 -

weiteren Strafsachen bietet keinen Anhaltspunkt für die Annahme, daß er sich von unsachlichen Erwägungen leiten ließe.

Ich halte daher im gegebenen Zusammenhang keine in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz fallende Verfügung für geboten.

Zu 3:

In der Strafsache gegen Tibor Foco u.a. sind die Erhebung einer Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes durch die Generalprokurator oder eine außerordentliche Wiederaufnahme durch den Obersten Gerichtshof im Zusammenhang mit den in der Anfrage angeführten Umständen nicht zu erwarten.

Im übrigen hat Tibor Foco in seinem Wiederaufnahmeantrag und weiteren, diesen Antrag ergänzenden Eingaben Umstände geltend gemacht, die eine ordentliche Wiederaufnahme herbeiführen sollen. Auf Grund der Ergebnisse der - derzeit noch nicht abgeschlossenen - Beweisaufnahmen wird das Gericht darüber zu entscheiden haben, ob ein gesetzlicher Wiederaufnahmegrund vorliegt.

20. August 1990

